



Regierungsratsbeschluss vom 31. August 2021

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2022

P211118

1. Der Regierungsrat legt für das Kalenderjahr 2022 den Zinsausgleich gemäss § 195 Steuergesetz bei den natürlichen und juristischen Personen auf einen Vergütungszins von 0,1% und auf einen Belastungszins von 3% fest.

Begründung

Seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2021 sind die Zinsen unverändert tief geblieben. In den nächsten zwölf Monaten ist nicht mit einer Erholung zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2022 bleiben der Vergütungszinssatz von 0,1 Prozent und der Belastungszinssatz für Zahlungsrückstände von 3 Prozent unverändert.

